jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1930/6/2 1Ob577/30

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.06.1930

Norm

VersVG §35
VersVG §39

Rechtssatz

Zinsen und Prozeßkosten, die der Versicherer als gesetzliche Nebengebühren einer Versicherungsprämie bei verspäteter Zahlung beanspruchen kann, sind kein Bestandteil der Prämie, eine Säumnis in ihrer Entrichtung hat demnach nicht dieselben Folgen wie ein Verzug in der Prämienzahlung.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 577/30
  Entscheidungstext OGH 02.06.1930 1 Ob 577/30
  Veröff: SZ 12/158

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1930:RS0080232

Dokumentnummer

JJR_19300602_OGH0002_0010OB00577_3000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at